

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Betreuungsangebote am Standort Grundschule

Präambel

(1) Die Betreuung an den in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Sie dient dazu, allen Kindern an diesen Grundschulen im Rahmen des tatsächlich Möglichen zum Teil vor dem und im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung am Standort Grundschule zu ermöglichen. Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (z. B. Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauflüllenden Entgelts an den Betreiber für eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(2) Alle mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldeten Kinder der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Betreuungsangebot an der Grundschule, die sie besuchen, nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder dieser Grundschulen können, im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen, Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Betreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(3) Die Betreuung nach Absatz 2 wird nach Bedarf in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Betreuungsangebot grundsätzlich oder im Einzelfall auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1

Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung des Kindes für ein Betreuungsangebot am Standort Grundschule voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahres.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages zwischen Vertragspartnern und Betreiber setzen durch die Stadt Heidelberg die öffentlich-rechtliche Zulassung des Kindes zur Nutzung voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.

Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so müssen auch diese vor Abschluss des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Kind und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

§ 2

Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag im Umfang von einzelnen Betreuungsmodulen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende teilweise kündigen, wenn die von der Stadt Heidelberg vorgegebene Mindestteilnehmerzahl im Laufe des Schuljahres unterschritten wird oder eine Weiterführung einzelner Betreuungsmodule aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

(3) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf:

1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Stadt Heidelberg stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn das Kind die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat oder in eine andere Grundschule wechselt, die in der Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg steht,
3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
4. bei Beendigungsverfügung des mit der Stadt Heidelberg bestehenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Heidelberg.

(5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfanges (§ 3 Absatz 1 und 2) kann jederzeit beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität (räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert.

§ 3

Leistungspflichten, Benutzungszeiten

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Kindes im Umfang der gebuchten Zeitmodule während der Vertragslaufzeit. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in den Ferien) findet keine Betreuung statt.

(2) Die buchbaren schulstandortspezifischen Betreuungsmodule ergeben sich aus der Anlage.

(3) Ab einer Buchung eines bestimmten Betreuungszeitraums nach dem Unterricht ist ein warmer Mittagstisch enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.

(4) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich und schriftlich kann hiervon Abweichendes gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 4

Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

(1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen.

(3) Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z. B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

(4) Bei einzelnen Verstößen des Kindes oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in den §§ 5, 6, 7 und 8 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Benutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber das Kind bis zu fünf Öffnungstage von der Nutzung der Betreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach § 3 die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf das jeweilige Kind befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) das Kind die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

§ 5

Betreuungsentgelt, Selbsteinschätzung, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Heidelberg

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes und in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule nach der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Entgeltstufe zu entrichten. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltspflicht.

(2) Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltspflicht.

(3) Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle (vgl. Anlage) gestaffelt. Die Vertragspartner schulden dann das monatliche Betreuungsentgelt in entsprechender Höhe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor.

(4) Maßgeblich für die Einstufung sind die positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

(5) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner des Kindes, welches die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartners.

(6) Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit inklusive etwaiger Einmal- und Sonderzahlungen (z. B. „Gesamt-Brutto“ laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn/Gehaltsabrechnung einschließlich einmalige Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit.

Eine Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro kann abgezogen werden, sofern es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit handelt. Immer abgezogen werden kann eine Pauschale in Höhe von:

- 10% der oben genannten Einkünfte bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - 10% der oben genannten Einkünfte bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - 10% der oben genannten Einkünfte bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte anfallen (z. B. laut Steuerbescheid). Sonstige jährliche Einkünfte,
 3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z. B. Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BAföG, Elterngeld). Bei Bezug von Elterngeld bleibt monatlich ein Betrag von insgesamt 300 Euro, bei ElterngeldPlus monatlich ein Betrag von insgesamt 150 Euro anrechnungsfrei. Dies ist ein Gesamtfreibetrag, der für alle Elterngeldbezüge zusammen gilt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Anzahl der gleichzeitig geborenen Kinder,
 4. sonstige Einkünfte (z. B. Stipendien, Vermögensentnahmen oder Zuwendungen von Dritten zur Deckung des Lebensunterhalts),
 5. Kindergeld

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt Baukindergeld des Bundes.

Ab dem zweiten und für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind kann abschließend jeweils noch ein Betrag von 5.000 Euro jährlich abgezogen werden.

(7) Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(8) Der Betreiber ist im Einzelfall berechtigt, die Selbsteinschätzung zu überprüfen und um Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu bitten. Erteilen die Vertragspartner auf Nachfrage des Betreibers auch nach Fristsetzung nicht die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte oder legen sie die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist ab dem Monat nach Ablauf der Frist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(9) Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen und fordert die Vertragspartner in diesen Fällen gegebenenfalls zur Vorlage von Unterlagen auf. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle durch die Stadt Heidelberg herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt ab Zugang eines entsprechenden Schreibens des Betreibers sofort zur Zahlung fällig. Dieses Schreiben löst die 30-Tagesfrist des § 286 Abs. 3 BGB aus, wenn in dem Schreiben auf diese Folge hingewiesen wird. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so erstattet der Betreiber den überzahlten Betrag unverzüglich. Werden auf Anforderung der Stadt Heidelberg keine oder unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, schulden die Vertragspartner unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage.

(10) Eine rückwirkende Überprüfung der durch Selbsteinschätzung ermittelten Entgeltstufe durch die Stadt Heidelberg ab Betreuungsbeginn ist nur dann möglich, wenn die Vertragspartner bei der Selbsteinschätzung darauf hinweisen, dass besondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Einkommens der Einkünfte vorliegen. Eine Überprüfung ist auch möglich, wenn die Vertragspartner nachvollziehbar vermuten, sich in der Vergangenheit ohne Verschulden fehlerhaft eingeschätzt zu haben, ohne dass sie ihre Mitteilungspflichten nach Absatz 7 verletzt haben. Für die Abwicklung eventueller Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gilt Absatz 8 entsprechend.

(11) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung (Anlage) ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberg Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

(12) Wenn laut Stundenplan an allen Wochentagen in der 5. und/oder 6. Stunde Regelunterricht stattfindet, entfällt für diesen Zeitraum die Betreuungsentgeltspflicht.

(13) Wird für das Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Betreuungsentgelts entfällt frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Monat.

(14) Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe (vgl. Anlage) für die gebuchten Zeitmodule (vgl. Anlage) zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts nach Absatz 11 bis 13.

(15) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte oder geänderte Entgeltstufen bzw. neue Entgeltformen beschließt. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Entgelte an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip etc.) gebunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längere Vorlaufzeit ergibt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(16) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(17) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 4 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 3 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(18) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(19) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6

Essensentgelt, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(1) Ab einem bestimmten Betreuungszeitraum nach dem Unterricht ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 3 etwas Abweichendes vereinbart. Das Entgelt für ein Essen beträgt 1/30 des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit 5 (Essenstagen) und 40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird.

(2) Nimmt ein Kind infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil und kündigt die Vertragspartner dies rechtzeitig vorher an, so wird das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für

eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums. Für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund angeordneter behördlicher Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht keine Entgeltspflicht. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung entfällt die Entgeltspflicht.

(3) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, aus dem die Konkretisierung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen bei päd-aktiv e.V. hervorgeht, so werden die Leistungen direkt an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet. Der Betreiber erhebt von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum des Bescheides kein Essensentgelt.

(4) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Heidelberg-Pass+ vor, wird der Betreiber frühestens ab dem auf die Vorlage des Heidelberg-Pass+ folgenden Monat für den Gültigkeitszeitraum nur die Zahlung in Höhe von 1,00 Euro pro Essen verlangen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen (Euro 1,00) mit 5 (Essenstagen) und 40 (Schulwochen) multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 1 wird durch die Stadt Heidelberg gedeckt.

(5) Der Betreiber hat ein einseitiges Essensentgeltanpassungsrecht, wenn und soweit sich der sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt Heidelberg ihm die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die von der Stadt Heidelberg nach Absatz 1 berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Essensentgelt ab dem Beginn des auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Essensentgelte folgenden Kalendermonats. Das jeweils gültige Essensentgelt ist einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(6) § 5 Absatz 16 bis 19 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob das Kind nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen kann oder ob und von wem es abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll das Kind die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn das Kind von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist das Kind von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tag des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(3) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass es in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen. Erkrankt das Kind während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der jeweiligen Grundschule, die auch für das Betreuungsangebot gelten, umzusetzen.

(6) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

§ 8 Pflichten des Kindes

(1) Das Kind hat während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
2. Kein anderes Kind wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
3. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Das Kind hat sich bei Betreten der Einrichtung anzumelden und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhausegehen) abzumelden.

§ 9 Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

(2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales pro Grundschulstandort ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

§ 10 Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Kind haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder des Kindes entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Kindes in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Kindes zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während welcher das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen oder externen Angebot (z. B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Kindes und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

Erscheint ein Kind nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist es nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12 Datenschutz

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Betreiber und Stadt Heidelberg oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

Anlagen:

- derzeit gültige Staffelung des Betreuungsentgeltes nach Entgeltstufen und Zeitmodulen
- derzeit gültige Geschwisterermäßigung

ANLAGE Allgemeine Geschäftsbedingungen/Grundschulen

GESCHWISTERERMÄSSIGUNG

Bitte beachten Sie hierzu § 5 Abs. 11 der AGB.

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

In den Entgeltstufen I bis IV wird das Entgelt so ermäßigt, dass für alle Kinder einer Familie, die ein Betreuungsangebot oder eine in Satz 1 genannte Einrichtung besuchen, insgesamt die Entgelte 150 % des regulär zu entrichtenden Gesamtentgelts nicht überschreiten (bei zwei Kindern wird das Entgelt auf 75 % je Kind reduziert, bei drei Kindern auf 50 % je Kind etc.).

In den Entgeltstufen V und VI dürfen die Entgelte 175 % des regulär zu entrichtenden Gesamtentgelts nicht überschreiten.